

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – Drucksache 15/3923 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Anders als vom Bundesrat dargestellt, gab es bei der Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bereits in der Vergangenheit Unklarheiten, durch die nicht immer klare Rückschlüsse auf die tatsächliche Belastung durch EEG-Strom möglich waren.

Aufgrund der unterschiedlichen Stellung der Beteiligten im System der Energiewirtschaft sind zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten dabei mit ganz erheblichem Aufwand für Sachverhaltsaufklärung und -bewertung verbunden. Dies ist volkswirtschaftlich ineffektiv.

Im Interesse der Allgemeinheit soll die Tätigkeit der Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) dazu beitragen, dass die Informationsunterschiede zwischen einzelnen Betreibern von Erneuerbare-Energien-Anlagen und den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen nicht zu ungerechtfertigten Kostennachteilen für die Netznutzer führen.

Die Bundesregierung sieht daher die Notwendigkeit, dass die REGTP auch im Bereich des EEG tätig werden kann. Die Kompetenzen der REGTP sind dabei begrenzt und dienen ausschließlich dazu, das grundsätzlich privatrechtlich ausgestaltete System von Erzeugung, Vergütung und Abrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien durch erhöhte Rechtssicherheit zu stabilisieren und dauerhaft zu sichern.

Die nach § 19 EEG durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einzurichtende Clearingstelle hat eine andere Zielrichtung als die REGTP. In Konfliktfällen soll die Clearingstelle die Beteiligten bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung unterstützen. Sie kann hierbei Empfehlungen aussprechen, jedoch keine Entscheidungen treffen. Insofern kann die Clearingstelle die Regulierungsbehörde nicht ersetzen.

